

▶ Ausgleichsanspruch

Grundsätze „Sach“: Sind Verwaltungsboni ausgleichserhöhend?

| Ein Leser fragt: Sind Verwaltungsboni bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach den Grundsätzen „Sach“ ausgleichserhöhend? |

Antwort | Nein. Für die Ausgleichsberechnung ist die nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Vertreters berechnete Brutto-Jahresprovision des vom Vertreter aufgebauten Versicherungsbestands maßgebend. Die ausgezahlten Verwaltungsboni sind Zuschüsse im Sinne des Abschnitt I 4 der Grundsätze. Sie sind im Rahmen der Ausgleichsermittlung unbeachtlich. Verwaltungsboni vergüten allein die Verwaltung des Kundenbestands (so auch OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30.8.2013, Az. 5 U 38/13, Abruf-Nr. 187419).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Ausgleichsanspruch: So holen Sie beim Ausgleichsanspruch das Maximum für sich heraus“ auf wv.iww.de → Abruf-Nr. 43325226

▶ Bausparen

OLG Koblenz hält Kündigung von Bausparverträgen für rechters

| Bausparkassen dürfen zur Zinersparnis Bausparverträge kündigen. Das hat das OLG Koblenz entschieden und das Kündigungsrecht der Bausparkasse auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gestützt. |

Wichtig | Mit dieser Entscheidung hält das OLG an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (OLG Koblenz, Urteil vom 29.7.2016, Az. 8 U 11/16, Abruf-Nr. 187943). Diese steht im Einklang mit der der Oberlandesgerichte Hamm, Celle und Köln. Anderer Auffassung ist jedoch das OLG Stuttgart. Daher hat das OLG Koblenz die Revision zugelassen. Dadurch ist es dem unterlegenen Bausparer möglich, die Rechtsfrage durch den BGH klären zu lassen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Kündigung eines zuteilungsreifen Bausparvertrags“ auf wv.iww.de → Abruf-Nr. 44171374

▶ Elternzeit

Meldung auch bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat

| Ab 1. Januar 2017 müssen Arbeitgeber auch in den Fällen, in denen die Unterbrechung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit keinen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechung mit dem Abgabegrund 52 melden. Dies gilt unabhängig vom Versicherungsstatus des Arbeitnehmers. Damit können die Krankenkassen künftig in allen Fällen prüfen, ob die freiwillige Mitgliedschaft bei einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit beitragsfrei fortgesetzt werden kann (Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände vom 9. März 2016, Abruf-Nr. 185676). |

Ein Leser fragt –
WVV antwortet



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf wv.iww.de

Bausparkasse darf
zuteilungsreifen
Vertrag kündigen



DOWNLOAD
Übersicht
auf wv.iww.de

Kalendermonats-
Frist gilt künftig
nicht mehr